

Vorwort

Wie bereits im Vorwort zur Voraufgabe angekündigt worden war, sind mit der 76. Auflage die Herren **Sebastian Herrler** und **Dr. Hartmut Wicke** zum Kreis der Bearbeiter gestoßen. Die beiden Notare sind durch zahlreiche Veröffentlichungen bekannt und haben die Kommentierung der bisher von Herrn Dr. Peter Bassenge betreuten Teile übernommen, Herr Dr. Wicke das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten, das Erbbaurechtsgesetz und das Wohnungseigentumsrecht, Herr Herrler das übrige Sachenrecht. Die Kommentierung des Unterlassungsklagengesetzes liegt nunmehr in den Händen von Dr. Grüneberg.

Im Jahr 2016 waren **wichtige Gesetzesänderungen** zu verzeichnen, neben anderen das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie, das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts und das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten. Hinzu kommen kleinere Gesetzesänderungen und zahlreiche wichtige Entscheidungen des BVerfG, des BGH und des EuGH. All dies hat, neben der Überarbeitung und Straffung verschiedener Erläuterungen, auch in der vorliegenden Neuauflage zu zahlreichen Änderungen, Ergänzungen und Neubearbeitungen in der Kommentierung geführt. Die wichtigsten sind in der folgenden Darstellung der Einzelbereiche erwähnt.

Im **Allgemeinen Teil** wurden die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten eingearbeitet und das Prostituiertenschutzgesetz berücksichtigt. Der Schwerpunkt der Neukommentierung betrifft die umfangreiche aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verjährung, insbesondere zur Verjährungshemmung.

Im **Allgemeinen Schuldrecht** wurden die zahlreichen und teilweise tiefgreifenden Änderungen, die das WolImmobKrRL-UG in den §§ 356–360 mit sich gebracht hat, eingearbeitet und umfassend kommentiert. Ebenfalls erläutert wurden die durch drei weitere Gesetze erfolgten Änderungen des § 309. Daneben haben eine Fülle neuer Entscheidungen des BGH und der Instanzgerichte Anlass zu zahlreichen Änderungen und Ergänzungen gegeben. Im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben mehrere Entscheidungen des EuGH, des BGH und des BAG neue Akzente gesetzt, die in der Kommentierung zu berücksichtigen waren. Im Bereich der Haftung des Anlageberaters und -vermittlers waren wichtige Urteile des BGH zu einzelnen allgemeinen Hinweispflichten und in Besonderheit zu Swap-Verträgen einzuarbeiten.

Im **Besonderen Schuldrecht** wurden im Recht der Darlehen und Darlehensvermittlung die umfangreichen Änderungen durch das WolImmobKrRL-UG eingearbeitet. Im Kauf- und im Mietrecht waren wichtige Entscheidungen des BGH zu verzeichnen, etwa zur Beweislast beim Verbrauchsgüterkauf und zur Flächenabweichung im Miethöherecht. Im Dienstvertragsrecht wurde bereits § 611 a, der im Rahmen der beabsichtigten Änderung des AUG eingefügt werden und am 1. 1. 2017 in Kraft treten soll, in der Fassung des Entwurfs (BT-Drs 18/9232) erläutert. Im Recht der Zahlungsdienste führte das für den Verbraucher höchst bedeutsame Zahlungskontengesetz mit seinem Anspruch auf ein Basiskonto und auf Kontenwechselhilfe zu zahlreichen Ergänzungen. Die Darstellung zu den Gesellschafterbeschlüssen in der BGB-Gesellschaft wurde im Hinblick auf die neueste Rechtsprechung und die aktuelle Diskussion überarbeitet. In der Kommentierung der unerlaubten Handlung waren wieder zahlreiche höchstrichterliche Entscheidungen z. B. zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und zur Haftung im Internet zu berücksichtigen.

Im **Sachenrecht** lagen die Schwerpunkte der Überarbeitung bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch, der Abgrenzung von Dienstbarkeit und Nießbrauch sowie dauerhaften persönlichen Ausübungshindernissen bei der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (insbesondere bei der sog. Wegzugsklausel). Einzuarbeiten waren ferner zahlreiche höchstrichterliche Entscheidungen, unter anderem zum Besitzschutz (z. B. Unterlassungsanspruch auch gegen Fahrzeughalter bei unbefugtem Parken auf einem Privatgrundstück), zur (bislang umstrittenen) Kondiktionsfestigkeit der Ersitzung, zur Grunddienstbarkeit (Erlöschen bei gutgläubig lastenfreiem Erwerb eines Miteigentumsanteils; kein Anspruch des Berechtigten auf Verlegung der Ausübungsstelle) und zu den Grundpfandrechten („Reaktivierung“ einer vollstreckbaren Grundschuld trotz erteilter Löschungsbewilligung; keine Pflicht nachrangiger Grundpfandrechtsgläubiger zur Ermöglichung eines freihändigen Verkaufs). Erwähnenswert ist schließlich die fortbestehende Tendenz in der obergerichtlichen Rechtsprechung, die Abtretbarkeit eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten eines noch zu benennenden Dritten zu bejahen, was für die Sicherung von Anlagen zur alternativen Energieerzeugung von großer Bedeutung ist.

Das **Familienrecht** ist weiter in Bewegung. Das Abstammungsrecht ist zunehmend den Herausforderungen durch neue Familienformen ausgesetzt. Insbesondere das Spannungsfeld von rechtlicher, sozialer und biologischer Elternschaft stellt die Rechtsprechung de lege lata vor schwierige Entscheidungen, die zum Teil Notbehelfe erfordern, so lange keine gesetzliche Regelung erfolgt. Das Verfahren zur isolierten (rechtsfolgenlosen) Klärung der Abstammung war Gegenstand einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung, die in der Kommentierung berücksichtigt ist. Im Güterrecht wurden Streitfragen unter Einbeziehung neuer Entwicklungen überprüft und zum Teil neu kommentiert. Zahlreiche Entscheidungen des BGH und des BVerfG führten auch im Kindschaftsrecht zu vielen Neukommentierungen, u. a. im Zusammenhang mit den erst vor kurzem ergangenen Entscheidungen des BGH zu § 1626a BGB und zum Umgangsbestimmungsrecht. Eine Fülle von Entscheidungen, insbesondere des BGH, erging im

Vorwort

Betreuungsrecht, so u.a. ganz aktuell zu den inhaltlichen Anforderungen an eine Patientenverfügung. Enthalten ist schließlich die neueste Entscheidung des BVerfG zur teilweisen Verfassungswidrigkeit der Regelung zur Zwangsbehandlung in § 1906 Abs. 3 BGB, einschließlich der vom BVerfG bis zum Tätigwerden des Gesetzgebers hierzu angeordneten Übergangsregelung. Die in der Entwurfsfassung vorgesehenen wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienverfahrensgesetzes sind bei §§ 1607, 1618 BGB angeführt. Auf die zu § 4 Gewaltschutzgesetz geplante Änderung wird ebenfalls hingewiesen. Im Bereich des Versorgungsausgleichs ist die Rechtsprechung, allen voran der BGH, weiterhin sehr aktiv. Die Kommentierung beschränkt sich auch angesichts der Materialfülle auf die Darstellung der für die Handhabbarkeit in der Praxis wesentlichen Grundstrukturen des trotz der Reform 2009 kompliziert gebliebenen Rechts.

Im **Erbrecht** wurden wieder zahlreiche Entscheidungen und Veröffentlichungen eingearbeitet, die Erläuterungen auf den neuesten Stand gebracht und an vielen Stellen neu gefasst. Besonders hervorzuheben sind hier die Entscheidungen des BGH zur analogen Anwendung des § 2285 BGB auf die Drittanfechtung einer wechselbezüglichen Verfügung des erstversterbenden Ehegatten im gemeinschaftlichen Testament und zur Anfechtung der Annahme einer Erbschaft nach der Neuregelung des § 2306 BGB, wenn der mit Beschwerungen als Erbe eingesetzte Pflichtteilsberechtigte irrig davon ausgeht, er dürfe die Erbschaft nicht ausschlagen, um seinen Pflichtteil nicht zu verlieren. Für die Praxis von Bedeutung ist auch die Entscheidung des BGH zum Nachweis der Erbenstellung gegenüber Banken bei Vorliegen eines privatschriftlichen Testaments. Ferner hat der BGH erstmals zum Beginn des Fristenlaufs gemäß § 2325 Abs. 3 BGB bei der Übertragung von Grundstücken unter Vorbehalt eines Wohnungsrechts Stellung genommen.

Im **Internationalen Privatrecht** ist hervorzuheben, dass der EuGH auf dem Gebiet des Kollisionsrechts zunehmend in Erscheinung tritt. Dies hat in der Kommentierung ebenso seinen Niederschlag gefunden wie die weitere Rechtsprechung aller Instanzen und die wissenschaftliche Diskussion.

Im übrigen **EGBGB** änderte das bereits erwähnte WoImmObKrRL-UG Art. 246 und-247 in wesentlichen Punkten und fügte Art. 247a neu ein. Die entsprechenden Passagen geben nunmehr umfassend kommentiert den neuen Rechtszustand wieder.

In der Kommentierung des **AGG** wurden insbesondere die Rechtsprechung des EuGH und des BAG zur Altersdiskriminierung und zu den Anforderungen an den Nachweis einer Diskriminierung nach § 22 AGG berücksichtigt.

Das **UKlaG** hat seit der Voraufgabe mehr als 20 Gesetzesänderungen erfahren, die im Einzelnen erläutert werden. Daneben wurde die Kommentierung gestrafft und auf die materiell-rechtlichen Vorschriften des Gesetzes konzentriert.

Im **Wohnungseigentumsrecht** war die erneut umfangreiche Rechtsprechung aller Instanzen einzuarbeiten, so dass die Kommentierung den aktuellen Rechtszustand widerspiegelt. Das Wohnungseigentumsrecht bleibt weiterhin eine außerordentlich lebhaft und spannende Rechtsmaterie.

Die Verfasser danken den Lesern für die zahlreichen Anregungen und Hinweise, die uns auch in diesem Jahr wieder erreicht und zur Verbesserung des Werkes beigetragen haben. Wir freuen uns auf die Anregungen und Hinweise zur vorliegenden Auflage (Kontaktadresse s. S. VIII).

Bad Dürkheim, Hamburg, Karlsruhe, München, Roth
im November 2016

Die Verfasser